

Reglement für die Qualitätsentwicklung der Lehre

Am 28. August 2003 gestützt auf Art. 64 Abs. 2 lit. e Universitätsstatut (sGS 217.15) vom Universitätsrat als Vernehmlassungsentwurf verabschiedet und seither vorläufig verwendet.

A. Grundlagen

1. Zuständigkeiten

Gestützt auf Art. 64 Abs. 2 lit. e Universitätsstatut erlässt der Universitätsrat die Vorschriften über die Evaluation von Forschung und Lehre. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2001 hat der Universitätsrat Grundsätze der Qualitätsentwicklung erlassen.

Im Rahmen der beschlossenen Grundsätze des Universitätsrats ist das Rektorat für die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzepts zuständig. Dieses hat hierfür einen Delegierten sowie eine Stelle für Qualitätsentwicklung (QE) eingesetzt.

Dem Delegierten und der Stelle für QE wird zudem als beratendes Organ eine Qualitätsentwicklungskommission zur Seite gestellt. Die Mitglieder werden gestützt auf Art. 90 Universitätsstatut auf Antrag des Rektorats vom Senat bestellt.

2. Inhaltliche Vorgaben des Universitätsrats

Es sollen alle Bereiche der HSG - Lehre, Forschung, Verwaltung und Rektorat - einer regelmässigen Qualitätsevaluation unterliegen. Ziel ist die Sicherung der Qualität und deren kontinuierliche Verbesserung.

Der Universitätsrat bezeichnet insbesondere folgende Evaluationsbausteine: Peer Reviews, Befragung Ehemaliger, Evaluation von Lehrveranstaltungen durch Studierende, stundenmässige Deputatkontrolle, Evaluation der Forschung, Evaluation der zentralen Dienstleistungen inkl. der Universitätsleitung.

3. Inhalt dieses Reglements

Das Reglement bezieht sich auf die Evaluation der Lehre. Es soll insbesondere den Ablauf der Evaluationen und den Zugang zu und die Verwendung von Informationen so regeln, dass die Transparenz, die Vertraulichkeit und die vereinbarte Zielsetzung von Evaluationen jederzeit gewährleistet ist.

4. Ziele der Qualitätsentwicklung der Lehre

Ziel der Qualitätsentwicklung ist die kontinuierliche Verbesserung der inhaltlichen, didaktischen, curriculären und organisatorischen Aspekte der Lehre an der HSG. Im Vordergrund steht die kritische Selbstkontrolle und Weiterentwicklung des Dozierenden. Daneben liefern die Evaluationen Führungsinformationen zuhanden

des Delegierten für QE, des Rektors, der Abteilungsvorstände und Programmverantwortlichen.

B. Qualitätsentwicklungskommission

5. Die Qualitätsentwicklungskommission (QEK) berät den Delegierten und die Stelle für QE. Ihre Aufgaben betreffen insbesondere die Beratung bei der Festlegung von Evaluationsschwerpunkten, der Durchführung von Evaluationen, der Interpretation von Evaluationsergebnissen, der Durchführung von Verbesserungs- und Entwicklungsmassnahmen und der Kommunikation der Evaluationsergebnisse.
6. Die Zusammensetzung der QEK richtet sich nach den jeweiligen Schwerpunkten der Evaluation. Dabei ist auf eine Vertretung der betroffenen Bereiche aus Abteilungen und Programmen, aber auch der Professoren, Mittelbau, Studentenschaft und Verwaltung zu achten.
7. Den Vorsitz der QEK führt der Delegierte für QE. Das Sekretariat liegt bei der Leitung der Stelle für QE.
8. Die Mitglieder der QEK unterliegen in ihrer Tätigkeit bzgl. des Umgangs mit personenbezogenen Daten der Schweigepflicht gemäss Art. 24 Universitätsstatut.
9. Die Schweigepflicht gilt auch für den Delegierten für QE gegenüber dem Rektorat. Ausgenommen hiervon ist die gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der Wiederwahl von Professoren. Bei kritischen Fällen hat er das Recht und die Pflicht, den Rektor zu informieren und Massnahmen vorzuschlagen. Der betroffene Dozierende erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

C. Evaluationen: Gemeinsame Bestimmungen

10. Für die Durchführung der Evaluationen ist der Delegierte zusammen mit der Stelle für QE zuständig.
11. Die von den Evaluationen betroffenen Dozierenden erhalten vorgängig Kenntnis der Evaluationsinstrumente und sie erhalten die sie betreffenden Evaluationsergebnisse. Sie haben das Recht und werden dazu aufgefordert, innert bestimmter Frist zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen.
12. Über die Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen werden die Angehörigen der Universität, insbesondere die Studierenden, in geeigneter Form informiert.
13. Es ist Aufgabe der Abteilungsvorstände und Programmverantwortlichen, in ihren Verantwortungsbereichen die Qualität von Lehre und Prüfungen zu sichern und weiter zu verbessern. Sie erstatten periodisch zuhanden des Delegierten für QE Bericht über den erreichten Stand der Qualität von Lehre und Prüfungen.
14. Das Hochschuldidaktische Zentrum am IWP-HSG stellt allgemeine Informationen zur Verbesserung der Lehr- und Prüfungsqualität zur Verfügung, führt periodisch Weiterbildungen durch und berät Dozierende im Einzelfall. Die Abteilungsvor-

stände und Programmverantwortlichen legen mit dem IWP-HSG abteilungs- und programmspezifische Weiterbildungsangebote fest.

15. Die Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen sind ein Teil der Grundlagen des Wiederwahlverfahrens für ordentliche und ausserordentliche Professoren gemäss Art. 38 Abs. 2 Universitätsstatut.

D. Lehrveranstaltungsevaluation

16. Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Sicherstellung einer hohen Qualität der HSG-Lehre sowie deren kontinuierliche Verbesserung.
17. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden periodisch schriftliche Befragungen von Studierenden durchgeführt. Daneben können auch andere Formen der Lehrveranstaltungsevaluation eingesetzt werden.
18. Bei der schriftlichen Befragung von Studierenden kommen drei Fragetypen zum Einsatz: Fragen des Dozierenden (D-Fragen), Fragen der Abteilung (A-Fragen) und drei Fragen des Rektors (R-Fragen). D-Fragen werden vom jeweiligen Dozierenden gestellt und gelten nur für die betreffende Lehrveranstaltung. A-Fragen werden von der jeweiligen Abteilung gestellt und gelten für alle Lehrveranstaltungen der betreffenden Abteilung. R-Fragen werden vom Rektor gestellt und gelten für alle Lehrveranstaltungen.
19. Der Rektor erhält die Ergebnisse der R-Fragen zusammen mit den allfälligen Stellungnahmen der Dozierenden. Der betreffende Abteilungsvorstand und der Programmverantwortliche, zu denen die evaluierte Lehrveranstaltung gehört, erhalten die Ergebnisse der R- und A-Fragen sowie allfällige Stellungnahmen der Dozierenden. Der/die Dozierende erhält alle Ergebnisse. Die QEK erhält Einblick in alle Lehrveranstaltungsergebnisse.
20. Die Dozierenden diskutieren die Befragungsergebnisse mit den Studierenden der Lehrveranstaltung, um ihnen Aufschluss über die Befragungsergebnisse zu geben sowie offene Punkte und Entwicklungsmassnahmen zu klären.
21. Weisen die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation auf Qualitätsmängel hin, ist es Aufgabe der betreffenden Dozierenden, geeignete Massnahmen zur Qualitätsverbesserung zu ergreifen. Über die beabsichtigten Verbesserungsmassnahmen sind die betreffenden Abteilungsvorstände und Programmverantwortlichen, mit Kopie an den Delegierten für QE, zu informieren. Die Abteilungsvorstände und Programmverantwortlichen überwachen die Verbesserungsmassnahmen.

E. Prüfungsevaluation

22. Die Prüfungsevaluation ist Bestandteil der Evaluation von Lehrveranstaltungen durch Studierende. Ihr Ziel ist die Sicherstellung einer hohen Qualität der durchgeführten Prüfungen sowie deren weitere Verbesserung.
23. Im Rahmen der Prüfungsevaluation werden periodisch schriftliche Befragungen von Studierenden durchgeführt. Daneben können auch andere Formen der Prüfungsevaluation eingesetzt werden.

24. Die Ergebnisse der Prüfungsevaluation werden den Prüfungsverantwortlichen durch den Delegierten für QE zugestellt. Kopien gehen an die betreffenden Abteilungsvorstände und Programmverantwortlichen, zu denen die evaluierte Lehrveranstaltung gehört. Die QEK erhält Einblick in alle Evaluationsergebnisse. Der Rektor erhält Einblick in besonders schlechte Ergebnisse, welche ihm zusammen mit allfälligen Stellungnahmen der betroffenen Dozierenden zugestellt werden. Der betreffende Dozierende ist hierüber zu informieren. Allfällige Stellungnahmen der Dozierenden gehen auch an die betreffenden Abteilungsvorstände, Programmverantwortlichen und an die Mitglieder der QEK.
25. Weisen die Ergebnisse der Prüfungsevaluation auf Qualitätsmängel hin, ist es Aufgabe der betreffenden Dozierenden, geeignete Massnahmen zur Qualitätsverbesserung zu ergreifen. Über die beabsichtigten Verbesserungsmassnahmen ist der Delegierte für QE, mit Kopie an die betreffenden Abteilungsvorstände und Programmverantwortlichen, zu informieren. Der Delegierte für QE überwacht die Verbesserungsmassnahmen.